



Von alten und neuen Kolonialherren

Zur Menschenrechtssituation der indigenen Völker

Constanze Oehrlich

In allen Erdteilen werden die Menschenrechte indigener Völker auf schwerwiegende Weise verletzt. Politisch motivierte Verhaftungen, „Verschwindenlassen“ und zielgerichtete Ermordungen sind oftmals an der Tagesordnung. Indigene Völker sind im Vergleich zu anderen möglichen Opfern von Menschenrechtsverletzungen besonders gefährdet. Trotzdem herrschte in den Vereinten Nationen bis zum Ende der siebziger Jahre die Mehrheitsposition vor, daß der individuelle Schutz der Menschenrechte für den Schutz von indigenen Völkern völlig ausreiche. Mittlerweile gibt es ausgehend von den Vereinten Nationen eine ganze Reihe von Schutzinstrumenten, deren tatsächliche Schlagkraft jedoch nur gering ist.

Weltweit gibt es heute noch schätzungsweise 200 Millionen Angehörige indigener Völker. Sie stellen damit 4 % der Weltbevölkerung. Indigene Völker sind sowohl in kapitalistischen als auch in ehemaligen sozialistischen Staaten, in den armen Ländern des Südens wie in den reichen Ländern des Nordens anzutreffen. Die klimatische und die geogra-

phische Vielfalt ihrer Lebensräume bedingt eine ebenso breite Fülle von unterschiedlichen Lebensweisen. Trotzdem gibt es grundlegende Gemeinsamkeiten, die für eine Vielzahl von indigenen Völkern charakteristisch sind und die ihre gegenwärtige Lage zu beschreiben und erklären vermögen. Nach einer Definition des World Council of Indigenous Peoples „besteht ein indigenes Volk aus Menschen, die in Ländern mit unterschiedlichen ethnischen oder rassischen Gruppen leben, die von der frühesten Bevölkerung abstammen, die in diesem Gebiet überlebten und die als Gruppe nicht die nationale Regierung der Länder kontrollieren, in denen sie leben.“

Jahrhundertlang wurden indigene Völker durch alte und neue KolonisatorInnen drangsaliert und abgelehnt, oft existenzfeindliche Lebensräume abgedrängt. Durch eine Ironie der Geschichte finden sich indigene Gemeinschaften heute häufig auf Landstrichen wieder, die bedeutende Vorkommen an wertvollen Bodenschätzen in sich bergen. Doch anstatt das Überleben der

UreinwohnerInnen sicherzustellen, ist der unter ihrem Land befindliche natürliche Reichtum in den letzten Jahrzehnten durchweg Ursache für Vertreibung, Enteignung und andere Menschenrechtsverletzungen geworden.

100 Millionen Menschen fielen europäischen Invasionen zum Opfer

Auf allen Kontinenten brachten Ausrottungskriege, Zwangsarbeit und Versklavung die Vernichtung ganzer Volksgruppen mit sich. Die heute noch existierenden indigenen Völker sind Überlebende eines beispiellosen Völkermords, der im Zeitalter des Kolonialismus auf allen fünf Kontinenten wütete. Schätzungsweise 100 Millionen Menschen sind an den Folgen der von Europa ausgehenden Invasionen umgekommen. Eine Aufarbeitung dieser gewaltigen historischen Schuld ist bisher jedoch kaum erfolgt.

Obwohl sich heute nahezu alle ehemaligen Kolonien ihre Unabhängigkeit erkämpft haben, sehen die Lebensbedingungen der indigenen Völker keines-

wegs besser aus als früher. Oftmals haben einheimische Eliten den Platz der europäischen Unterdrücker eingenommen. Koloniale Verhältnisse halten in den souverän gewordenen Nationalstaaten insofern noch an, als daß sich die indigene Bevölkerung auch weiterhin ihrer grundlegenden politischen Rechte beraubt und der Besetzung ihres Landes ausgesetzt sieht.

Für die neuerliche Unterdrückung indigener Völker durch die Nationalstaaten waren zwei Faktoren ausschlaggebend. Zum einen brachte die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg die Ausbreitung des Weltmarktes und einen explosionsartigen Anstieg des Rohstoffbedarfs mit sich. Die begehrten Ressourcen befanden sich wiederum oftmals in den Landstrichen, die den UreinwohnerInnen verblieben waren. Zum anderen war der Aufbau der jungen, unabhängigen Nationalstaaten begleitet von dem Bestreben, die oft sehr stark ausgeprägte ethnische und kulturelle Vielfalt innerhalb ihrer Grenzen durch eine einzige „Nationalkultur“ zu ersetzen, womit das Existenzrecht der indigenen Bevölkerung dem übergeordneten Ziel nationaler Einheit geopfert wurde.

Völkermord, Vertreibung, Landraub und gewaltsame kulturelle Entwurzelung ziehen sich wie ein roter Faden durch die historische Erfahrung indigener Völker. Gewandelt haben sich nur die Gewaltmittel und ihre Zerstörungskraft: Landwirtschaftliche Entwicklungsprojekte zur Steigerung der Produktivität in den Hochlandgebieten, Staudämme zur Energiegewinnung, Erschließung bisher wenig zugänglicher Gebiete mittels Straßenbau und Ausbeutung mineralischer Bodenschätze sowie tropischer Edelhölzer haben den indigenen Völkern bisher nur Nachteile gebracht. Anstelle der oftmals in Aussicht gestellten Verbesserung der Lebensbedingungen sahen sich die UreinwohnerInnen am Ende nur allzu oft irreparablen ökologischen Schäden, Verarmung und sozialem Verfall gegenüber.

Schließlich gewannen indigene Lebensgebiete seit dem zweiten Weltkrieg zunehmend strategische Bedeutung im Interessenkonflikt der beiden Supermächte: Militärische Übungsplätze, Atomtestgelände und Militärstützpunkte befinden sich heute zu einem großen Teil auf indigenem Land.

Das Tiefflugparadies im Land der Innu

So hat sich Labrador in den letzten Jahren immer mehr zu einem „Tiefflugparadies“ für die europäischen Kampfflieger entwickelt. In Europa hatten heftige Proteste die Übungsflüge zu einem Politikum gemacht, so daß Tiefflüge zunehmend an außereuropäische

Standorte verlagert werden. Für die kanadische Regierung war dies eine willkommene Gelegenheit, erneut ihre von anderen NATO-Staaten oft bezweifelte Bündnistreue zu unterstreichen.

Hier können die NATO-Bomber in einer Höhe von nur 30 Metern über die Jagdgebiete der Ureinwohner Labradors hinwegdonnern.

Die kanadische Regierung hält die traditionelle Lebensweise der Innu für rückschrittlich und arbeitet systematisch auf deren vollständige Assimilierung hin. Doch der Lebensstil der kanadischen Mehrheitsgesellschaft bot den UreinwohnerInnen bis heute keine brauchbare Alternative: Arbeitslosigkeit und Verarmung sind für die meisten von ihnen alltäglich geworden. So wenden sich immer mehr Innu wieder der Jagd zu und versuchen, ihren Lebensunterhalt zumindest zum Teil auf traditionelle Art zu bestreiten.

Bei den auf der subarktischen Insel lebenden Tieren löst der übermäßige Fluglärm Streßreaktionen aus. Biber und Otter verloren an Gewicht, weil sie in ihren Bauten blieben, Gänse und Enten verließen das Gebiet. Auch die seit Jahrhunderten auf der Insel verkehrenden Karibuherden änderten ihre Wanderwege und wichen auf andere Weidegebiete aus.

In der Kultur der Innu spielen die Tiere eine wichtige Rolle und wie die Menschen besitzen sie eine Seele. Alle Lebewesen sind einzelnen Stämmen zugeordnet, deren Schicksal von einem geistigen Oberhaupt bestimmt wird. Nur wenn der Jäger durch Tanz, Gesang oder durch einen Traum Kontakt mit diesem Oberhaupt aufnimmt, kann er sich zukünftiger Jagdbeute sicher sein. Weil die Innu über die Jagd mit ihren Oberhäuptern kommunizieren, wird durch den Lärm der Tiefflieger nicht nur das Überleben der auf der Insel ansässigen Tiere, sondern auch die kulturelle Identität der Innu in Frage gestellt.

Schutz durch das Völkerrecht?

Übergriffe von Wirtschaftsunternehmen, Entwicklungsbehörden und Militärs auf indigenes Land werden nicht zuletzt durch Gesetze ermöglicht, die die Rechte der UreinwohnerInnen nur ungenügend schützen oder völlig negieren. Kaum ein Staat gesteht seiner indigenen Bevölkerung unumschränkte Besitz- und Verfügungsrechte über ihr Land zu. Insbesondere weigern sich viele Staaten, Besitzansprüche gelten zu lassen, die nicht auf einem Grundbucheintrag beruhen, sondern deren Grundlage vielmehr in der bis weit in die Zeit vor dem Eintreffen der KolonistInnen zurück-

reichenden Ansässigkeit in den betreffenden Gebieten liegt.

Der Schutz der Menschenrechte von indigenen Völkern folgt der völkerrechtlichen Tradition des Minderheitenschutzes. Explizite Minderheitenrechte enthält beispielsweise Art. 27 des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte (IPBPR): „In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.“ Die innerstaatliche Umsetzung der in diesem Pakt garantierten Rechte unterliegt gemäß Art. 40 IPBPR der internationalen Überwachung. Auf Anfrage des durch Art. 28 ff. IPBPR eingerichteten Menschenrechtsausschusses müssen die Vertragsparteien Berichte vorlegen über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der von ihnen gewährleisteten Rechte getroffen haben.

Verfahrensrechtlich werden die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern auf internationaler Ebene durch Berichts-, Staatenbeschwerde- und Individualbeschwerdeverfahren geschützt.

In den sogenannten Staatenberichten



informieren die Vertragsstaaten den Prüfungsausschuß der jeweiligen Konvention über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in dem Abkommen gewährleisteten Rechte getroffen haben. Das Berichtsprüfungsverfahren hat den großen Vorzug, daß es eine umfassende Erörterung aller für das jeweilige Vertragswerk wesentlichen Aspekte gestattet. Andererseits weist es jedoch große Schwächen auf. Viele Staatenberichte sind äußerst knapp, positive Entwicklungen werden überbetont, Fehler und Versäumnisse hingegen verschwiegen.

In der Praxis nutzen die Staaten das Berichtsverfahren häufig dazu, sich zu profilieren. Probleme bei der Verwirkli-

chung der im IPBPR garantierten Rechte werden kaum angesprochen. Trotzdem darf die Bedeutung dieses Kontrollinstruments nicht unterschätzt werden. Gerade aus den Staatenberichten über die Umsetzung des Art. 27 IPBPR können wesentliche Erkenntnisse darüber gewonnen werden, welche Haltung ein Staat Minderheiten gegenüber einnimmt und in welchem Maße Minderheitenrechte garantiert werden.

Im Rahmen der Staatenbeschwerde kann ein Staat sich im Prüfungsausschuß der jeweiligen Konvention über Pflichtverletzungen eines anderen Vertragsstaats beschweren. Auf dieses Verfahren wurde bisher nur äußerst selten zurückgegriffen. Wenn ein Staat einen anderen wegen dessen menschenrechtswidrigen Verhaltens kritisieren will, tut er dies in der Menschenrechtskommission, dem politischsten aller Menschenrechtsgremien. Das Staatenbeschwerdeverfahren ist also praktisch bedeutungslos.

Weitaus effektiver ist hingegen das Individualbeschwerdeverfahren. Eine Individualbeschwerde ist dann zulässig, wenn die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer geltend macht, durch

zung der im IPBPR anerkannten Rechte zu sein. Zulässig ist eine Individualbeschwerde nur dann, wenn der innerstaatliche Rechtsweg bereits ausgeschöpft und nicht bereits ein anderes internationales Untersuchungsorgan eingeschritten ist.

Minderheitenschutz durch die Internationale Arbeitsorganisation (ILO)

Auch die von den Vereinten Nationen 1946 als Spezialorganisation anerkannte Internationale Arbeitsorganisation (ILO) bietet schon von ihrer Konzeption her eine Plattform für den Minderheitenschutz. Eine der ILO-Verfassung als Anhang beigegebene Deklaration über die Ziele der ILO bestimmt, daß alle Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Glauben oder ihrem Geschlecht das Recht haben sollen, in Freiheit und Würde, in finanzieller Sicherheit und Gleichberechtigung, sowohl auf ihr materielles Wohlergehen als auch auf ihre geistige Entwicklung hinzuwirken. Neben diesem Diskriminierungsverbot sind vor allem die ILO-Kon-

Um die Umsetzung der ILO-Konventionen zu gewährleisten, sieht die ILO-Verfassung gleich mehrere Kontrollmechanismen vor. Unabhängig von einer konkreten Vertragsverletzung müssen die Mitgliedstaaten dem Verwaltungsrat der ILO jährlich über den Stand der Vertragserfüllung berichten. Kommt ein Staat seinen Verpflichtungen nicht nach, so können die Berufsverbände eine Beschwerde einbringen, die dem betreffenden Staat vom Verwaltungsrat der ILO übermittelt wird. Äußert sich der Staat dazu binnen einer angemessenen Frist nicht oder in nicht befriedigender Weise, so kann der Verwaltungsrat Beschwerde und Antwort veröffentlichen.

Gegen einen Staat, der die ILO-Konventionen verletzt, kann gemäß Art. 26 ILO-Verfassung auch eine Staatenbeschwerde erhoben werden. Wiederum kann nur ein Staat Beschwerdegegner sein, der die betreffenden ILO-Konventionen ratifiziert hat. Beschwerdeberechtigt ist jedoch nicht nur jeder Unterzeichnerstaat, sondern auch jeder Delegierte der ILO-Konferenz.

Der Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Ermordung sowie das Verbot der Folter sind im internationalen Recht bereits fest verankert. Eine gesonderte Festschreibung dieser Rechte für indigene Völker scheint entbehrlich. Auch der im internationalen Recht vielfach kodifizierte Diskriminierungsschutz schließt indigene Völker mit ein. Großer Handlungsbedarf besteht jedoch hinsichtlich des Schutzes der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte der indigenen Völker. Hier reicht es nicht, auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte zu verweisen. Die in diesem Pakt garantierten Rechte geben Anhaltspunkte für eine gerechte soziale Entwicklung in den Vertragsstaaten. Auf das Bedürfnis indigener Völker nach Selbstbestimmung und Achtung ihrer kulturellen Identität gehen dieser und alle anderen Pakte jedoch nicht ein.

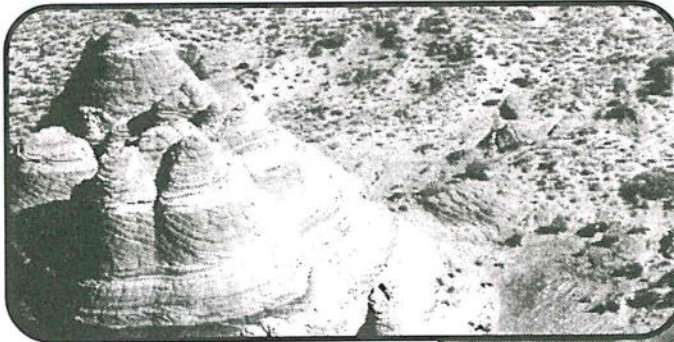
Constanze Oehlich studiert Jura in Bonn.

Literatur:

Bils, Iris, Internationale Schutzmechanismen zur Durchsetzung von Minderheiten- und Volksgruppenrechten, Dissertation, Würzburg 1995.

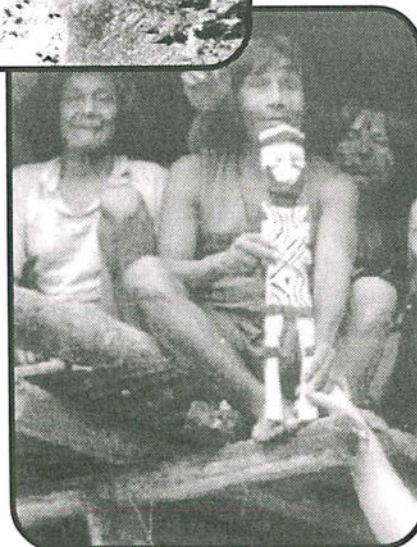
Grieb, Holger / Hermanns, Barbara / Strohscheidt-Funken, Elisabeth (Hrsg.) Wer ihr Land nimmt, zerstört ihr Leben – Menschenrechtsverletzungen an Ureinwohnern, Hamburg 1991.

Vogler, Helmut, Die Reform des Minderheitenschutzes in den Vereinten Nationen, in: Hüfner, Klaus (Hrsg.), Die Reform der Vereinten Nationen, Opladen 1994.



eine Mißachtung der jeweiligen Konvention in seinen Rechten verletzt zu sein. Der Prüfungsausschuß geht der Beschwerde nach und teilt dem betreffenden Staat sowie der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer die Ergebnisse seiner Untersuchung mit. Oft werden die Urteile der Prüfungsausschüsse auch veröffentlicht. Eine weitere Sanktionsmöglichkeit gibt es jedoch nicht.

Allerdings sieht der IPBPR selbst ein Individualbeschwerdeverfahren nicht vor. Die Möglichkeit einer individuellen Geltendmachung von Verletzungen der im IPBPR garantierten Rechte besteht nur soweit der jeweilige Staat in einem Fakultativprotokoll (FP) zum IPBPR neben dem Staatenbeschwerdeverfahren auch das Individualbeschwerdeverfahren anerkennt. Dadurch gibt er dem Menschenrechtsausschuß die Kompetenz, Individualbeschwerden zu untersuchen und abzuwickeln. Beschwerdebefugt sind gemäß Art. 1, 2 FP nur solche Einzelpersonen, die geltend machen können, selbst Opfer einer Verlet-



vention Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, die ILO-Konvention Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, die ILO-Konvention Nr. 122 über Arbeitspolitik und die ILO-Konvention Nr. 169 über die Rechte indigener Völker für den Schutz von Minderheiten und indigenen Völkern relevant.